

**Prüfungsordnung der Fakultät Bauwesen vom 20.01.2006 in der novellierten
Fassung vom 12.12.2007**

**Besonderer Teil
für den Bachelor-Studiengang Architektur**

**Fakultät Bauwesen
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen**

[b]

bezieht sich im Allgemeinen
Teil auf:

	§	Seite
§ 26 Hochschulgrad / Zeugnis	§ 3, § 14	1, 8
§ 27 Dauer und Verlauf des Studiums	§ 4	2
§ 28 Aufbau der Module und Art der Prüfungsleistungen	§ 9	4
§ 29 Bachelor-Arbeit	§ 20	10
§ 30 Kolloquium	§ 21	11
§ 31 Inkrafttreten	§ 25	12
 Anlage 1 Bachelor-Urkunde (Muster)		
Anlage 2 Bachelor-Zeugnis (Muster) Regelstudium		
Anlage 3 Studienstruktur		
Anlage 4 Modulbeschreibungen		

§ 26 Hochschulgrad / Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt mit der Abschlussprüfung ab.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (**Anlage 1**). Ein Muster des Bachelor-Zeugnisses enthält **Anlage 2**. Zusätzlich wird eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) mit näheren Angaben zum Hochschulabschluss ausgegeben.

[b]

§ 27 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre.
Der Verlauf des Regelstudiums wird in **Anlage 3** aufgezeigt. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß **Anlage 4** beträgt **180** Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand der einzelnen Module ist in **Anlage 4** dargestellt.

§ 28 Prüfungsleistungen

- (1) Die für die Bachelor-Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus **Anlage 4**.
- (2) Innerhalb der nachfolgenden Modulgruppen müssen Leistungspunkte in genanntem Umfang erbracht werden.

Pflichtmodule:

Modulgruppe	Grundlagen der Darstellung u. Gestaltung	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Bautechnische Grundlagen	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Allgemeinwissenschaften und Softskills	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Praxisprojekt	30	Leistungspunkte
Modulgruppe	Kompetenzbereich, Profilbildung	60	Leistungspunkte
Modulgruppe	Bachelor-Arbeit	12	Leistungspunkte

Wahlpflichtmodule:

Modulgruppe	Wahlpflichtbereich	30	Leistungspunkte
Modulgruppe	Out of College	12	Leistungspunkte

§ 29 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem hochschulöffentlichen Kurzvortrag. Der Zeitrahmen für die Bachelor-Arbeit wird entsprechend einem Zeitaufwand von 12 Leistungspunkten festgelegt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist ein Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema entnommen werden soll, beizufügen und eine Erklärung, ob die Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden soll.

**§ 30
Kolloquium**

- (1) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nach § 4 Absatz 1 bis auf die Leistungspunkte der Bachelor-Arbeit erbracht ist und die Bachelor-Arbeit vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit durchgeführt werden.

[b]

**§ 31
Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 beginnen.